

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Mai 1962

Nummer 31

Gliederungsnummer GS. NW.	Datum	Inhalt	Seite
610	30. 4. 1962	Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Nordrhein-Westfalen . . . . .	223
7129	30. 4. 1962	Gesetz zum Schutze vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen — Immissionschutzgesetz (ImSchG) . . . . .	225

610

## Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen

Vom 30. April 1962

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### I. Besteuerungsrecht

#### § 1

Die Katholische Kirche und die Evangelische Kirche erheben im Land Nordrhein-Westfalen Kirchensteuern auf Grund eigener Steuerordnungen.

#### § 2

(1) Kirchensteuern können nach Maßgabe der Steuerordnungen

1. als Diözesankirchensteuer oder Landeskirchensteuer,
  2. als Ortskirchensteuer,
  3. nebeneinander als Diözesankirchensteuer oder Landeskirchensteuer und als Ortskirchensteuer
- erhoben werden.

(2) Die Steuerordnungen werden von den Diözesen der Katholischen Kirche und den Evangelischen Landeskirchen erlassen.

(3) Über die Höhe der zu erhebenden Kirchensteuern beschließt die nach der Steuerordnung zuständige Körperschaft.

### II. Persönliche Steuerpflicht

#### § 3

Kirchensteuerpflichtig sind alle Angehörigen der Katholischen Kirche und der Evangelischen Kirche, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinn der §§ 13 und 14 Absatz 1 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 925) im Land Nordrhein-Westfalen haben.

### III. Grundsätze über die Erhebung der Kirchensteuern

#### § 4

- (1) Kirchensteuern können erhoben werden
1. a) als Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer, auch unter Festsetzung von Mindestbeträgen, oder
  - b) nach Maßgabe des Einkommens auf Grund eines besonderen Tarifs (Kirchensteuer vom Einkommen),
  2. als Zuschlag zur Vermögensteuer (Kirchensteuer vom Vermögen),
  3. als Zuschlag zu den Grundsteuermeßbeträgen (Kirchensteuer vom Grundbesitz),
  4. auf der Grundlage des Einheitswerts des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs von Steuerpflichtigen, die nach Durchschnittssätzen auf Grund einer nach § 29 Absatz 1 Ziffer 1 des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung ergangenen Rechtsverordnung besteuert werden (Kirchensteuer vom landwirtschaftlichen Einheitswert),
  5. als Kirchgeld.
- (2) Kirchensteuern nach Absatz 1 können nebeneinander erhoben werden. Nicht nebeneinander können erhoben werden
1. die Kirchensteuer vom Einkommen nach Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a) und Buchstabe b),
  2. die Kirchensteuer vom landwirtschaftlichen Einheitswert und die Kirchensteuer vom Einkommen, sofern die Steuerpflichtigen neben Einkünften, die der Kirchensteuer vom landwirtschaftlichen Einheitswert zugrunde liegen, keine anderen steuerpflichtigen Einkünfte haben.
- (3) In den Steuerordnungen kann bestimmt werden, daß Kirchensteuern einer Art auf Kirchensteuern einer anderen Art angerechnet werden. Soweit neben der Kirchensteuer vom landwirtschaftlichen Einheitswert auch die Kirchensteuer vom Einkommen erhoben wird, ist die niedrigere auf die höhere Kirchensteuer anzurechnen.
- (4) Wird die Kirchensteuer vom Einkommen als Diözesankirchensteuer oder Landeskirchensteuer und als Ortskirchensteuer nebeneinander erhoben, so ist dafür ein gemeinsamer Steuersatz festzusetzen.

(5) Die Kirchensteuer vom landwirtschaftlichen Einheitswert kann nur als Diözesankirchensteuer oder Landeskirchensteuer erhoben werden.

#### § 5

Auf die im § 4 Absatz 1 Ziffern 1 bis 4 bezeichneten Kirchensteuern finden die Vorschriften für die Einkommensteuer und die Lohnsteuer, insbesondere die Vorschriften über das Lohnabzugsverfahren, die Vorschriften für die Grundsteuer und die Vorschriften für die Vermögensteuer entsprechende Anwendung.

### IV. Besteuerungsverfahren

#### § 6

(1) Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Nebengesetze finden in der jeweils geltenden Fassung auf die Kirchensteuern entsprechende Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz eine besondere Regelung getroffen ist.

(2) Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Strafrecht und das Strafverfahren sind nicht anzuwenden. § 412 der Reichsabgabenordnung bleibt unberührt.

(3) Die Verjährungsfrist beträgt bei den Kirchensteuern vom Einkommen, vom Vermögen und vom landwirtschaftlichen Einheitswert sowie beim Kirchgeld 5 Jahre, bei der Kirchensteuer vom Grundbesitz 3 Jahre; bei hinterzogenen Kirchensteuern beträgt sie 10 Jahre. § 147 Absatz 2 der Reichsabgabenordnung findet bei der Kirchensteuer vom Grundbesitz entsprechende Anwendung.

(4) Für die Entstehung der Steuerschuld bei den Kirchensteuern vom Einkommen und vom landwirtschaftlichen Einheitswert sowie beim Kirchgeld gelten die Vorschriften über die Entstehung der Steuerschuld bei der Einkommensteuer; für die Entstehung der Steuerschuld bei den Kirchensteuern vom Vermögen und vom Grundbesitz gelten die Vorschriften über die Entstehung der Steuerschuld bei der Vermögensteuer und der Grundsteuer.

(5) Für die Stundung und den Erlaß der Kirchensteuern sind die Kirchen zuständig. Sie können für die von den Finanzämtern oder von den Gemeinden (Gemeindeverbänden) verwalteten Kirchensteuern die Befugnis auf diese Stellen übertragen. Stundungszinsen werden nicht erhoben.

(6) Säumniszuschläge stehen auch in den Fällen der §§ 8 und 10 den Kirchen zu. In der Steuerordnung kann die Anwendung des Steuersäumnisgesetzes ausgeschlossen werden.

#### § 7

(1) Gehören Ehegatten verschiedenen steuerberechtigten Kirchen an (konfessionsverschiedene Ehe) oder gehört nur ein Ehegatte einer steuerberechtigten Kirche an (glaubensverschiedene Ehe), so wird die Kirchensteuer vom Einkommen für jeden kirchensteuerpflichtigen Ehegatten erhoben,

1. soweit die Ehegatten — zusammen oder getrennt — zur Einkommensteuer veranlagt werden, von der Hälfte der Einkommensteuer,
2. soweit ein Ehegatte oder beide Ehegatten lohnsteuerpflichtig sind, von der Hälfte der Lohnsteuer des (der) Ehegatten.

Die Ehegatten haften als Gesamtschuldner. Im Lohnabzugsverfahren ist die Kirchensteuer bei jedem Ehegatten auch für den anderen einzubehalten.

(2) Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung bei der Einkommensteuer nicht vor, so wird die Kirchensteuer vom Einkommen für jeden kirchensteuerpflichtigen Ehegatten nach seiner Kirchenzugehörigkeit und nach der vollen Einkommensteuer oder Lohnsteuer erhoben. Absatz 1 Sätze 2 und 3 finden keine Anwendung.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 für die Kirchensteuer vom Einkommen maßgebenden Vorschriften gelten für die anderen Kirchensteuerarten sinngemäß.

### V. Verwaltung der Kirchensteuern

#### § 8

Auf Antrag der Diözesen der Katholischen Kirche oder auf Antrag der Evangelischen Landeskirchen hat der Finanzminister den Finanzämtern die Verwaltung der Kirchensteuern vom Einkommen und Vermögen zu übertragen. Wird die Kirchensteuer vom Einkommen auf Grund eines besonderen Tarifs erhoben, so besteht die Verpflichtung zur Übertragung nur hinsichtlich der Steuerpflichtigen, die zur Einkommensteuer oder Lohnsteuer herangezogen werden. In den übrigen Fällen — mit Ausnahme des Kirchgelds — kann den Finanzämtern die Verwaltung der Kirchensteuer übertragen werden. Die Übernahme der Verwaltung erfolgt gegen eine zu vereinbarenden Vergütung.

#### § 9

(1) Soweit die Kirchensteuer vom Einkommen durch die Finanzämter verwaltet wird, sind die Arbeitgeber, deren Betriebsstätten im Land Nordrhein-Westfalen liegen, verpflichtet, die Kirchensteuer von allen katholischen und evangelischen Arbeitnehmern mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Sinn der §§ 13 und 14 Absatz 1 des Steueranpassungsgesetzes im Land Nordrhein-Westfalen in Höhe des für den Ort der Betriebsstätte — im Sinn des Lohnsteuerrechts — maßgeblichen Steuersatzes einzubehalten und an das für den Arbeitgeber zuständige Finanzamt abzuführen.

(2) Auf Antrag von Diözesen der Katholischen Kirche oder auf Antrag von Evangelischen Landeskirchen, deren Gebiet ganz oder teilweise außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen liegt, kann der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Kultusminister die Einbehaltung und Abführung der Kirchensteuer im Lohnabzugsverfahren auch für die diesen gegenüber steuerpflichtigen Arbeitnehmer anordnen, die nicht im Land Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, aber von einer Betriebsstätte im Land Nordrhein-Westfalen entlohnt werden. Sofern die Steuersätze an dem Wohnsitz niedriger als an der Betriebsstätte sind, ist dem Antrag nur stattzugeben, wenn die Erstattung zuviel einbehaltener Kirchensteuer gewährleistet wird.

#### § 10

Die Kirchensteuer vom Grundbesitz kann auf Antrag der nach der Steuerordnung zuständigen Körperschaft durch die Gemeinden (Gemeindeverbände) verwaltet werden. Die Übernahme der Verwaltung erfolgt gegen eine zu vereinbarenden Vergütung.

#### § 11

Wird die Kirchensteuer von den Kirchen selbst verwaltet, so wird die Kirchensteuer einschließlich der Nebenleistungen auf Antrag durch die Finanzämter nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung sowie ihrer Nebengesetze oder durch die kommunalen Vollstreckungsbehörden, soweit diese die Maßstabsteuern einziehen, nach den Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren beigegeben.

#### § 12

Die zuständigen Landes- oder Gemeindebehörden haben den Kirchen auf Anfordern die für die Besteuerung und den kirchlichen Finanzausgleich erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

### VI. Rechtsmittel

#### § 13

(1) Dem Steuerpflichtigen steht gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer der Einspruch zu, der binnen einer Frist von einem Monat seit Zustellung des Steuerbescheids bei der in der Steuerordnung angegebenen Stelle einzulegen ist. Wird die Steuer im Wege des Lohnabzugs erhoben, so ist der Einspruch bis zum Ablauf des Kalendermonats zulässig, der auf den Lohnzahlungszeitraum folgt, in dem der Abzug erfolgt ist.

(2) Gegen die Einspruchsentscheidung steht dem Steuerpflichtigen die Beschwerde zu, die binnen einer Frist von einem Monat seit der Zustellung des Einspruchsbescheids einzulegen ist.

(3) Über den Einspruch und die Beschwerde entscheiden die in der Steuerordnung vorgesehenen Stellen.

(4) Gegen die Beschwerdeentscheidung kann der Steuerpflichtige binnen einer Frist von einem Monat seit Zustellung des Beschwerdebescheids Berufung an das Finanzgericht Düsseldorf einlegen. Die Entscheidung des Finanzgerichts ist endgültig.

(5) Rechtsmittel, die sich gegen die Besteuerungsgrundlage richten, sind unzulässig.

(6) Die Vorschriften der Absätze 2 bis 5 finden entsprechende Anwendung auf Rechtsmittel, die sich gegen die Ablehnung von Stundungs- und Erlaßanträgen richten.

## VII. Öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften

### § 14

(1) Dieses Gesetz findet auf Religionsgemeinschaften, die die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, entsprechende Anwendung.

(2) Die Verpflichtung zur Übertragung der Verwaltung der Kirchensteuer auf die Finanzämter im Sinn des § 8 besteht in diesem Falle nur, wenn die einzelnen Religionsgemeinschaften des gleichen Bekenntnisstandes die Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen nach einheitlichen Grundsätzen und mit dem gleichen Steuersatz erheben.

## VIII. Schlußbestimmungen

### § 15

(1) Die Kirchensteuerordnungen und -beschlüsse bedürfen der staatlichen Anerkennung.

(2) Liegt zu Beginn eines Steuerjahres ein anerkannter Kirchensteuerbeschuß nicht vor, so gilt für das Steuerjahr der vorjährige Kirchensteuerbeschuß weiter, bis ein neuer Kirchensteuerbeschuß anerkannt ist.

### § 16

(1) Die Anerkennung nach § 15 sprechen der Kultusminister und der Finanzminister aus, soweit im Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Werden die Kirchensteuern als Ortskirchensteuer erhoben, so sind die Regierungspräsidenten für die Anerkennung der Kirchensteuerbeschlüsse zuständig. Einer Anerkennung der einzelnen Kirchensteuerbeschlüsse bedarf es nicht, wenn der Kultusminister und der Finanzminister auf Antrag der Diözesen der Katholischen Kirche oder auf Antrag der Evangelischen Landeskirchen die Steuersätze generell anerkennen und die nach der Steuerordnung zuständigen Körperschaften diese Steuersätze beschließen.

### § 17

#### (1) Rechtsverordnungen über

1. den Zeitraum, für den die Kirchensteuer erhoben wird,
2. den Zeitpunkt, zu dem die Verwaltung von Kirchensteuern durch die Finanzämter und die kommunalen Steuerbehörden übernommen oder zurückgegeben werden kann,
3. die Bemessungsgrundlage bei der Kirchensteuer vom landwirtschaftlichen Einheitswert,
4. die Einziehung der Kirchensteuer im Lohnabzugsverfahren nach § 9 Absatz 2 und
5. das Verfahren bei der Anerkennung nach § 15 und § 16

erlassen der Kultusminister und der Finanzminister im Benehmen mit den Kirchen.

(2) Rechtsverordnungen, die die Verwaltung von Kirchensteuern sowie die Stundung und den Erlaß von Kirchensteuern durch die Finanzämter nach § 8 und § 6 Absatz 5 regeln, erläßt der Finanzminister. Rechtsvorschriften, die die Verwaltung der Kirchensteuer vom Grundbe-

sitz sowie die Stundung und den Erlaß dieser Kirchensteuer durch die zuständige Gemeinde oder den zuständigen Gemeindeverband nach § 10 und nach § 6 Absatz 5 regeln, erlassen diese.

(3) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlassen der Kultusminister und der Finanzminister.

### § 18

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1963 in Kraft. Die Ermächtigungsvorschriften des § 17 treten mit der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt treten alle Vorschriften des bisherigen Landesrechts über die Kirchensteuern außer Kraft.

(3) Die Vorschriften des Preußischen Staatsgesetzes, betreffend den Austritt aus den Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts vom 30. November 1920 (Pr.GS. 1921 S. 119) bleiben unberührt und gelten auch im Landesteil Lippe. Die Vorschriften des Lipplischen Gesetzes, betreffend den Austritt aus einer Religionsgemeinschaft vom 16. Mai 1919 (L.-V. Bd. 26 S. 972), werden aufgehoben.

Düsseldorf, den 30. April 1962

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen  
Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Dr. Sträter

Der Finanzminister  
Pütz

Der Kultusminister  
Schütz

GV. NW. 1962 S. 223

7129

## Gesetz zum Schutze vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen — Immissionschutzgesetz (ImSchG) —

Vom 30. April 1962

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### § 1

#### Begriffsbestimmungen

(1) Anlagen im Sinne dieses Gesetzes sind gewerblichen oder nichtgewerblichen Zwecken dienende Einrichtungen, die Luftverunreinigungen, Geräusche oder Erschütterungen verursachen können. Das Gesetz gilt nicht für Anlagen, die einer Genehmigungs-, Erlaubnis- oder Überwachungspflicht nach §§ 16 und 24 der Gewerbeordnung oder nach §§ 7 und 9 des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) unterworfen sind, sowie für Fahrzeuge des Straßen- und Wasserverkehrs. Das Gesetz gilt ferner nicht für die in § 24 Absatz 2 2. Halbsatz der Gewerbeordnung genannten Fahrzeuge und Anlagen sowie für Flugplätze im Sinne des § 6 Absatz 1 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung vom 10. Januar 1959 (BGBl. I S. 9) und für Luftfahrzeuge.

(2) Immissionen im Sinne dieses Gesetzes sind durch Luftverunreinigungen, Geräusche oder Erschütterungen (Emissionen) hervorgerufene Einwirkungen auf Personen oder Sachen.

(3) Luftverunreinigungen im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft durch Zuführung von Rauch, Ruß, Staub, Gasen, Dämpfen oder Gerüchen.

### § 2

#### Grundsatz

(1) Wer eine Anlage im Sinne des § 1 Absatz 1 betreibt, ist verpflichtet, Feuerungsstätten, Maschinen, Geräte und sonstige Betriebseinrichtungen so einzurichten, zu betreiben und zu unterhalten, daß die Nachbarschaft

oder die Allgemeinheit vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen durch Immissionen soweit geschützt sind, wie es der jeweilige Stand der Technik und die Natur der Anlage gestatten.

(2) Die §§ 2, 14, 29 und 30 des Ordnungsbehörden-gesetzes vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) bleiben unberührt.

### § 3

#### Rechtsverordnungen

(1) Zur Durchführung des in § 2 Absatz 1 enthaltenen Grundsatzes kann die Landesregierung nach Anhörung des Arbeitsausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung bestimmen, daß

- a) die Errichtung einer Anlage und ihr Betrieb besonderen technischen Anforderungen genügen müssen;
- b) der Betreiber einer Anlage Messungen von Immissionen und Emissionen nach in der Verordnung näher bestimmten Verfahren vorzunehmen hat oder vornehmen lassen muß;
- c) die von einer Anlage ausgehenden Emissionen bestimmte Grenzwerte nicht überschreiten dürfen;
- d) bei starker Luftverunreinigung die Verwendung von Brennstoffen mit bestimmten Eigenschaften in Anlagen beschränkt wird, die sich in den in der Verordnung näher bestimmten Bereichen befinden;
- e) der Betrieb einer Anlage zeitlichen Beschränkungen unterworfen wird.

Satz 1 Buchstabe a) gilt nicht, soweit bautechnische Anforderungen auf Grund der Bauordnung gestellt werden können.

(2) In Vorschriften, die nach Absatz 1 erlassen werden, kann die nach den Raumordnungsplänen (§ 3 des Landesplanungsgesetzes vom 11. März 1950 — GS. NW. S. 449 —) und den Bauleitplänen (§ 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 — BGBl. I S. 341 —) zulässige Nutzung der Gebiete, in denen die Anlage sich befindet, berücksichtigt werden. Besondere Anforderungen können an Anlagen in Gebieten gestellt werden, in denen die Beeinträchtigung durch Immissionen das in den nach Absatz 1 zu erlassenden Verordnungen genannte Maß überschreitet.

(3) Die Kosten für Messungen in der Anlage, an der Anlage und auf dem der Anlage zugehörigen Betriebsgelände, die auf Grund der nach Absatz 1 Buchstabe b) erlassenen Vorschriften angeordnet worden sind, trägt der Betreiber. Die Kosten für Messungen außerhalb des Betriebsgeländes werden vom Land erstattet.

(4) Die zuständigen Behörden können in Einzelfällen Ausnahmen von den auf Grund des Absatzes 1 erlassenen Vorschriften zulassen, soweit die Durchführung dieser Vorschriften unverhältnismäßige Schwierigkeiten bereiten würde und der Zweck dieses Gesetzes nicht gefährdet wird.

### § 4

#### Verfügungen

(1) Die zuständigen Behörden sind befugt, im Einzelfall die Ausführung derjenigen Maßnahmen anzuordnen, die zur Durchführung des in § 2 Absatz 1 enthaltenen Grundsatzes erforderlich und für Anlagen dieser Art wirtschaftlich vertretbar sind. § 3 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die zuständigen Behörden sind befugt, anzuordnen, daß Zustände, die den nach § 3 erlassenen Vorschriften widersprechen, beseitigt werden. Insbesondere kann angeordnet werden, daß Schutzvorkehrungen getroffen werden.

(3) Soweit die nach Absatz 1 und Absatz 2 erlassenen Verfügungen nicht die Beseitigung einer dringenden, das Leben, die Gesundheit oder bedeutende Sachwerte bedrohenden Gefahr bezwecken, muß für die Ausführung der Verfügungen eine angemessene Frist gesetzt werden.

### § 5

#### Überwachung

(1) Die zuständigen Behörden haben die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften zu überwachen.

(2) Die Eigentümer und Betreiber der in § 1 Absatz 1 genannten Anlagen sind verpflichtet, den zuständigen Behörden sowie den von diesen zugezogenen Sachverständigen die Anlagen zugänglich zu machen, Prüfungen zu gestatten und die hierfür nötigen Arbeitskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen sowie den zuständigen Behörden die Angaben zu machen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

### § 6

#### Zuständigkeiten

(1) Zuständige Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind

- a) für die gewerblichen Zwecken dienenden Anlagen, mit Ausnahme der Gaststätten und der offenen Verkaufsstellen, die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter als Sonderordnungsbehörden,
- b) für die der Bergaufsicht unterstehenden Anlagen die Bergämter als Sonderordnungsbehörden,
- c) im übrigen die örtlichen Ordnungsbehörden.

(2) Verfügungen der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, der Bergämter und der örtlichen Ordnungsbehörden, die die Errichtung oder Veränderung von baulichen Anlagen zum Gegenstand haben, sind im Einvernehmen mit den Baugenehmigungsbehörden zu treffen.

### § 7

#### Messungen von Luftverunreinigungen

(1) Um Luftverunreinigungen festzustellen und zu überwachen, haben die Landkreise und kreisfreien Städte nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 Meßgeräte aufzustellen und zu unterhalten sowie Messungen vorzunehmen.

(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte bestimmen Zahl und Aufstellungsort der Meßgeräte und schaffen diese Meßgeräte an. Die Landkreise bestimmen Zahl und Aufstellungsort der Meßgeräte nach Anhörung der Ämter und amtsfreien Gemeinden.

(3) Die Landkreise und kreisfreien Städte bedienen sich bei der Vornahme der Messungen der vom Arbeits- und Sozialminister anerkannten Stellen. Der Arbeits- und Sozialminister spricht die Anerkennung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern aus. Bei der Anerkennung von Meßstellen, die von den Gemeinden und Gemeindeverbänden unterhalten werden, tritt an die Stelle des Arbeits- und Sozialministers der Innenminister.

(4) Der Arbeits- und Sozialminister kann nach Anhörung sachverständiger Stellen zur Durchführung der Absätze 1 bis 3 allgemeine Weisungen erlassen über

- a) den Gegenstand und die räumliche Ausdehnung der Messungen,
- b) die zu verwendenden Meßgeräte, ihre Aufstellung und Unterhaltung sowie die Dichte der Meßpunkte,
- c) die Vornahme der Messungen.

(5) Die nach Absatz 3 anerkannten Stellen sind verpflichtet, die Ergebnisse der Messungen dem Arbeits- und Sozialminister oder der von ihm bestimmten Stelle auf Anfordern zur überörtlichen Auswertung mitzuteilen.

(6) Das Land erstattet den nach Absatz 3 anerkannten Stellen die durch die Vornahme der Messungen entstandenen Kosten. Der Arbeits- und Sozialminister kann im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister anordnen, daß die Kosten nach festen Sätzen zu erstatten sind.

(7) Die Verpflichtung des Betreibers einer Anlage, auf Grund der nach § 3 Absatz 1 Buchstabe b) erlassenen Vorschriften, Messungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, bleibt unberührt.

### § 8

#### Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

(1) Wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm bei seiner Tätigkeit auf Grund dieses Gesetzes bekannt geworden ist, unbefugt offenbart oder verwertet, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen oder jemandem einen Nachteil zuzufügen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nur, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist.

(4) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

### § 9

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund von § 3 erlassenen Rechtsverordnung oder einer auf Grund von § 4 erlassenen schriftlichen Verfügung zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung oder die Verfügung ausdrücklich auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die vorsätzlich begangene Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, die fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) ist zulässig.

(4) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die nach § 6 zuständigen Behörden. Über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) entscheidet der Regierungspräsident, bei Bußgeldbescheiden der Bergämter das Oberbergamt.

### § 10

#### Verletzung der Aufsichtspflicht

(1) Wird eine durch dieses Gesetz mit Geldbuße bedrohte Handlung begangen, so kann gegen den Betreiber der Anlage oder den mit der Beaufsichtigung der Anlage Beauftragten und, falls der Betreiber der Anlage eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts ist, auch gegen diese eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn der Betreiber oder der Beauftragte oder der zur gesetzlichen Vertretung Berechtigte vorsätzlich oder fahrlässig seine Aufsichtspflicht verletzt hat und der Verstoß hierauf beruht.

(2) § 9 Absatz 2 bis 4 finden Anwendung.

### § 11

#### Verwaltungsvorschriften

Der Arbeits- und Sozialminister erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern die zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen erforderlichen Verwaltungsvorschriften, insbesondere die technischen Grundsätze zur Durchführung des § 4 Absatz 1; Verwaltungsvorschriften, die sich auf die der Bergaufsicht unterstehenden Anlagen beziehen, erläßt der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern.

### § 12

#### Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Juli 1962 in Kraft. Das Gesetz ist auch auf die bei seinem Inkrafttreten bereits errichteten und betriebenen Anlagen anzuwenden.

Düsseldorf, den 30. April 1962

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Dr. Sträter

Der Innenminister

Dufhues

Für den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Der Kultusminister

Schütz

Für den Arbeits- und Sozialminister

Der Finanzminister

Pütz

GV. NW. 1962 S. 225

**Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,60 DM.